

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

25. § 111 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Text des § 111 Absatz 1 wird § 111.

26. Im § 128 Absatz 1 wird als Ziffer 4 eingefügt:

„4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;“

Im § 128 Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 4 Ziffer 5.

27. Im § 132 werden im Absatz 1 die Worte „in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten“ und im Absatz 2 die Worte „außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.

28. § 134 Absatz 2 erhält nach dem Wort „Bewährung“ folgende Fassung:

„, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Als § 134 Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

In die Anmerkung zu § 134 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in leichten Fällen“ eingefügt.

29. § 144 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

Im § 144 Absatz 4 werden nach dem Wort „strafbar“ die Worte „, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung“ eingefügt.

30. Im § 145 werden nach dem Wort „Bewährung“ die Worte „, Haftstrafe oder mit Geldstrafe“ eingefügt.

31. Im § 162 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 181 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe“ durch die Worte „zusammen mit anderen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

Im § 162 Absatz 2 und im § 181 Absatz 2 werden die Worte „Beteiligung an einer Gruppe“ durch die Worte „Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2“ ersetzt.

32. § 165 erhält folgende Fassung:

#### „§ 165

##### Vertrauensmißbrauch

(1) Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
  2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben,
- wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

33. Im § 172 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im § 172 Absatz 3 werden die Worte „bedeutende wirtschaftliche“ durch die Worte „die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher“ ersetzt.

34. § 212 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.“

„(3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.“

35. § 213 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;